

## **FLOHMARKT NEUBAUGASSE**

### **INFORMATIONEN UND RICHTLINIEN –** laut behördlichen Auflagen

- §1 Die gesamte Neubaugasse ist Freitag und Samstag in der Zeit von 8:00 bis 20:30 Uhr Fußgängerzone. An beiden Tagen besteht **von 5:00 bis 20:30 Uhr auf beiden Straßenseiten Halteverbot**, von dem nur die kurzfristige, um Standauf- bzw. -abbau erforderliche Ladetätigkeit vor 8:00 bzw. nach 19:00 Uhr mit Kraftfahrzeugen, welche mit unserer Einfahrtsberechtigung deutlich gekennzeichnet sind, ausgenommen ist.
- §2 Diese besondere **Zufahrtsberechtigung** ermächtigt Sie, nach 19:00 Uhr zur Ladetätigkeit in die Neubaugasse einzufahren. Bitte bringen Sie diese deutlich hinter der Windschutzscheibe an.
- §3 **WICHTIG:** An beiden Tagen müssen die **Verkaufsstände bis spätestens 19:30 Uhr fertig abgebaut** sein, damit die Reinigung nicht behindert wird, und der Busbetrieb der Wiener Linien wieder aufgenommen werden kann.  
Kosten, die dem Veranstalter durch eine verspätete Räumung des Standplatzes entstehen, werden den Ausstellern nachverrechnet.
- §4 Beim Aufbau Ihres Verkaufsstandes sind die **Begrenzungen Ihres Standplatzes genau einzuhalten**. Bei Engstellen dürfen keine Schirme und Zelte verwendet werden. Die Gehsteige sind unbedingt freizuhalten.  
Alle Elektroinstallationen sind in Nassraumausführung und **s t o l p e r s i c h e r** unter Gummimatten oder in dafür vorgesehenen Gummirohren zu verlegen.
- §5 Gastaussteller müssen den **T e i l n a h m e s c h e i n** gut sichtbar an ihrem Stand anbringen. Dieser ist **n i c h t übertragbar!**
- §6 Aufbau des Verkaufsstandes ab 5:00 Uhr früh, **Verkaufsbereitschaft spätestens 8:00 Uhr**.  
Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, werden anderwärtig vergeben. Es erfolgt kein Kostenersatz. Ebenso müssen ab diesem Zeitpunkt (8:00 Uhr!) alle Fahrzeuge die Neubaugasse verlassen haben.
- §7 Gedeihen Sie Ihrem Stand ein flohmarktgerechten Aussehen an. Luftballons, an vier Stellen kostenlos erhältlich, sowie Sonnenschirme verleihen Ihrem Stand ein buntes Bild.
- §8 Aber Achtung: Das Betreiben von **Musikanlagen** jeder Art ist behördlich **nicht gestattet!**
- §9 Sämtliche Anbieter werden auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, des Lebensmittelgesetzes, des Bazillenausscheidungsgesetzes des Preisauszeichnungsgesetzes, sowie des Maß- und Eichgesetzes hingewiesen.  
Für alle Marktaussteller besteht Legitimationspflicht.
- §10 Das Betreiben von Holzkohlegrillern ist nicht gestattet.
- §11 Gebrauchte Textilien und gebrauchte Schuhe dürfen nicht angeboten werden. Selbstverständlich sind auch Marken-Fälschungen und Plagiate verboten!

**Bitte Rückseite beachten!**

§12 Für die Verabreichung von Speisen und Getränken **ist Mehrweggeschirr zu verwenden!** Dabei ist das vom Veranstalter installierte Pfandsystem zu verwenden - **siehe Beilage.**

§13 Achtung **verpflichtende Müllentsorgung und -trennung !!!**

Folgende von der MA 48 vorgegebene Auflagen sind zu erfüllen:

- a) *Restmüll* muss in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten schwarzen Müllsäcken gefüllt und diese verschlossen werden.
- b) *Plastik und Metall* muss in den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten gelben Müllsäcken gefüllt und diese verschlossen werden.
- c) *Kartonagen* müssen extra getrennt und zusammengefaltet zum Abtransport vorbereitet werden. Dabei ist eine Verunreinigung durch Restmüll verboten.
- d) Ab 19:00 Uhr fährt ein *Müllwagen* durch die Neubaugasse - jeder Aussteller hat seine Müllsäcke dort selbst aufzuladen.
- e) *Sperrmüll* muss selbst abtransportiert werden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien die vom Magistrat verhängten Strafen bzw. verrechneten Zusatzgebühren an die verursachenden Aussteller nachverrechnet werden!

§14 **Notstromaggregate** sind ausnahmslos **verboten!**

§15 Stromanschlüsse werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Teilnehmer, die Strom benötigen, haben für solche Anschlüsse selbst Sorge zu tragen.

§16 Wenn aus organisatorischen oder technischen Gründen ein Ersatzstandplatz erforderlich ist, besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung der Standplatzgebühr.  
Es ist ausdrücklich **untersagt**, seinen **Standplatz an Dritte weiterzugeben!**

§17 Die **Einzahlungsbestätigungen** sind an beiden Flohmarkttagen mitzubringen und auf Verlangen **vorzuweisen.**

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, behaltet sich bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien der Veranstalter das Recht vor, den, oder die Teilnehmer ohne Angabe von Gründen ersatzlos auszuschließen.

§18 **KINDERFLOHMARKT** in der Lindengasse: keine Voranmeldung, Teilnahme gratis für Kinder bis ausschließlich 12 Jahre! **AUSWEISPFLICHT**

Darüber hinaus sind sämtliche gesetzliche Bestimmungen (auch wenn sie hier nicht explizit erwähnt wurden) einzuhalten. Die durch deren Nicht-Einhaltung verfügbaren Verwaltungsstrafen werden den verursachenden Ausstellern nachverrechnet!

**Mit der Einzahlung der Standplatzgebühren gelten die Richtlinien als vom Aussteller akzeptiert!**

**Wir wünschen allen unseren Ausstellern beste Verkaufserfolge in der Neubaugasse.**

**Flohmarkttermine 2012: 4. & 5. Mai 2012 sowie  
28. & 29. September 2012**